Satzung für den SPD-Ortsverein Elsdorf

§1
Name, Tätigkeit

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Elsdorf, welcher von der Rhein-Erft-SPD abgegrenzt wird.

2. Er führt den Namen
   Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Ortsverein Elsdorf.
   Sein Sitz ist Elsdorf.

§2
Organe des Ortsvereins

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
Dem Ortsverein gehören die Mitglieder der SPD an
- die im Stadtgebiet Elsdorf wohnen und nicht Mitglieder eines anderen Ortsvereins sind
- oder in einem anderen Ort wohnen und auf eigenen Wunsch und mit Zustimmung durch die Rhein-Erft-SPD und dem abgebenden Ortsverein dem OV-Elsdorf zugerechnet werden möchten.

§3
Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie entscheidet über die in ihrem Bereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl:
- der Delegierten zu den Wahlkreiskonferenzen
- dem/der Vertreter(in) im Kreis-Ausschuss
- des Vorstandes, sofern sie nicht geborene Vorstandsmitglieder sind
- den Revisoren(innen)

§4
Mitgliederversammlung

1. Der Ortsverein führt mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr durch.

2. Sie werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.

3. In dringenden Fällen kann der OV-Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Ladungsfrist und -form ändern.

4. Auf Antrag von 10% der Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet - *sie/er kann die Leitung übertragen.* Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Der Vorstand und die Revisoren werden einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) höchstens für 2 Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt eine/n Versammlungsleiter/in. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Durchführung einer Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.

7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Wahlordnung findet in der gültigen Fassung Anwendung.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§5
Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über Aufnahmeanträge.

2. Der Ortsvereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   - dem/der Vorsitzende
   - den beiden stellv. Vorsitzenden
   - dem/der Kassierer(in)
   - dem/der stellv. Kassierer(in)
   - dem/der Schriftführer(in)
   - dem/der stellv. Schriftführer(in)
   - dem/der Bildungsbeauftragten
   - dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten/Internetbeauftragten
   - dem/der stellv. Öffentlichkeitsbeauftragten/Internetbeauftragten
   - dem/der Migrationsbeauftragten
   - dem/der Inklusionsbeauftragten
   - mindestens 5 Beisitzer(innen)
   - dem/der Fraktionsvorsitzenden
   - dem/der Bürgermeister(in) (sofern sie/er der SPD angehört)
   - dem/der Beigeordneten (sofern sie/er der SPD angehört)
   - dem/der Kreistagsabgeordneten (sofern sie/er der SPD angehört)
   - Mandatsträger in höher geordneten Parlamenten (sofern sie/er der SPD angehört)
   - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften sind geborene Vorstandsmitglieder
   - Beratene Mitglieder sind die Sprecher/innen der Arbeitskreise (ohne Stimmrecht)

3. Für die Durchführung und Abwicklung der Geldgeschäfte gilt folgende Regelung:
   - der/die Kassierer/in erhält gegenüber dem kontoführenden Institut eine Einzelvollmacht
   - der/die Vorsitzende und der/die stellv. Kassierer(in) erhalten eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung

4. Der Vorstand verabschiedet den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr.

5. Der bestimmt eine Geschäftsführung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   - dem/der Vorsitzende/n
   - den beiden stellv. Vorsitzenden
   - dem/der Kassierer(in)
   - dem/der Schriftführer(in)

§6
Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
   - der/die Vorsitzende
   - den beiden stellv. Vorsitzenden
   - der/die Kassierer(in)
   - der/die stellv. Kassierer(in)
   - der/die Schriftführer(in)
   - der/die stellv. Schriftführer(in)
   - der/die Bildungsbeauftragten(in)
   - der/die Öffentlichkeits- und Internetbeauftragten
   - der/die stellv. Öffentlichkeits- und Internetbeauftragten
   - der/die Migrationsbeauftragten
   - der/die Inklusionsbeauftragten
   - mindestens 5 Beisitzer(innen)

2. Die Wahl von drei Revisoren(innen) erfolgt im Anschluss an die Wahl des Vorstandes.

3. Die Durchführung der Wahl bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§7
Aufstellung der Stadtratskandidaten/innen

Die Kandidatenaufstellung und die Aufstellung der Reserveliste zum Stadtrat erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

§8
Revisoren/innen

Zur Prüfung der Kassen des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereins mindestens 3 Revisoren(innen) gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Ortsvereinsvorstandes sein. Sie können aber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Revisoren(innen) erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfung hat mindestens einmaljährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigstellung zu erstrecken.

§9
Finanzen

1. Die Finanzen regeln sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsordnung sowie dem Haushaltsplan.

2. Die Mandatsträger(innen) im Stadtrat führen **30%** ihrer Aufwandsentschädigung - entsprechend §13 des Organisationsstatutes - an den Ortsverein ab.

§10
Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß §10 des Organisationsstatutes gebildet werden.

§11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist. Wirksam beschlossene Änderungen zur Satzung treten unmittelbar in Kraft.

§ 13
Schlussbestimmung

1. Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlandes, der Satzung des Bezirkes Mittelrhein und der Satzung der Rhein-Erft-SPD in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Satzung trifft mit Bestätigung durch den Kreisvorstand in Kraft. Die Bestätigung gilt als
   erteilt, wenn der Kreisvorstand nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang widerspricht.

Letzte Änderung dieser Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 12.03.2022

A. van der Linden

Andreas van der Linden
SPD OV-Vorsitzender Elsdorf